NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

14.05.2012

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Novitas BKK durch 9. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 28.03.2012 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 9. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den 9. Satzungsnachtrag am 02.05.2012wie folgt genehmigt:

Neunter Nachtrag
zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

§ 12c Wahltarif Selbstbehalt

I. Mitglieder können jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Betriebskrankenkasse zu tragenden Kosten in Höhe von 100 EUR, 200 EUR oder 300 EUR übernehmen (Selbstbehalt).

II. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:

- Prävention und Selbsthilfe (§ 20 SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, Zahnprophylaxe § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V).
- Schutzimpfungen (§ 20d SGB V)

Ebenfalls werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, nicht auf den Selbstbehalt angerechnet.

III. Soweit Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz II. in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Vertragsärztliche Leistungen ohne Verordnungsfolgen, werden nicht auf den Selbstbehalt angerechnet.

IV. Für den Zeitraum der Teilnahme am Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie. Die Prämie beträgt bei einem jährlichen Selbstbehalt von 100 EUR jährlich 60 EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 200 EUR jährlich 90 EUR und bei einem jährlichen Selbstbehalt von 300 EUR jährlich 110 EUR. § 8b Absatz IV gilt. Die Zahlung der Prämie erfolgt jährlich im Voraus.

V. Die Wahl des Selbstbehalts wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats. Soweit das Mitglied einen Selbstbehalt während des laufenden Kalenderjahres wählt, werden der Selbstbehalt nach Absatz I und die Prämienzahlung nach Absatz IV anteilig berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nach der Wahl des Selbstbehalts nach Absatz I. die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden. Soweit nach der Wahl des Selbstbehalts nach Absatz I die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden, besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Wahltarif. In diesem Fall kann der Wahltarif abweichend von der dreijährigen Mindestbindungsfrist gemäß § 53 Absatz VIII Satz 1 SGB V innerhalb eines Monats nach Eintritt des Tatbestandes, der zur vollständigen Übernahme der Beiträge durch Dritte geführt hat, gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

VI. Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz I erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse. Die Mitgliedschaft kann abweichend von
§ 175 Absatz IV SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II beziehungsweise SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

NOVITAS BKK
GEMEINSAM GESUND

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 9. Satzungsnachtrag am 28.03.2012 beschlossen.

2. Artikel I tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Duisburg, den 28.03.2012
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse

Dr. Harald Obendiek

Der 9. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den Satzungsnachtrag im Intranet unter der Homepage **www.novitas-bkk.de.**
Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse.

Duisburg, den 30.04.2012

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

gez.: Ernst Butz

Beginn des Aushangs:	**Aushangsfrist:**	**Aushang bis:**
14. Mai 2012	**zwei Wochen**	**27. Mai 2012**